

GESETZBLATT

121

vp

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 22. Februar 1957	Nr. 14
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 1.57	Verordnung über die Förderung des Baues von Eigenheimen in Landgemeinden.....	121
7.2. 57	Verordnung über die Grundsteuer und Kraftfahrzeugsteuer der Haushaltsorganisationen	122
7. 2.57	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht	123
24. 1. 57	Beschluß über die Ordnung zur Leitung der örtlichen Räte durch den Ministerrat . . .	123
7.2.57	Beschluß über das Statut des Ministeriums für Chemische Industrie	125
7.2.57	Beschluß über das Statut des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel	127
7 2. 57	Beschluß über das Statut des Ministeriums für Kohle und Energie	130
7 2.57	Beschluß über das Statut des Ministeriums für Kultur	132
26.1.57	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen	135
	Berichtigung	136
	^f Hinweis auf Veröffentlichungen von P-Sonderdrucken des Gesetzblattes	136

Verordnung über die Förderung des Baues von Eigenheimen in Landgemeinden.

Vom 24. Januar 1957

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Errichtung von Eigenheimen in Landgemeinden durch Arbeiter, Angestellte und Angehörige der schaffenden Intelligenz, die ihre ständige Berufstätigkeit im Interesse der land- und forstwirtschaftlichen Produktion auf dem Lande ausüben, wird eine finanzielle Förderung nach den Bestimmungen dieser Verordnung gewährt.

(2) Unter Abs. 1 fallen sowohl Personen, die unmittelbar in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind, als auch Lehrkräfte, Angehörige des Gesundheitswesens sowie Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

§ 2 Zinsloses Darlehen

(1) Für die Eigenheimbauten wird durch die örtlich zuständige Sparkasse ein zinsloses Darlehen bis zu 85 % der Baukosten gewährt.

(2) Das zinslose Darlehen wird in ein erstes und ein zweites Darlehen aufgeteilt. Das erste Darlehen wird in Höhe der von dem Bauwilligen aufgebrauchten Eigenleistungen gewährt. Es ist seitens des Darlehensgebers unkündbar und wird durch eine 1. Hypothek gesichert. Das zweite Darlehen umfaßt den Rest des Gesamtdarlehens; es ist mit 2% der Baukosten jährlich zu tilgen und wird durch eine 2. Hypothek gesichert.

(3) Der durch das zinslose Darlehen noch nicht gedeckte Teil der Baukosten ist durch Eigenleistungen des Bauwilligen zu finanzieren. Die Eigenleistungen bestehen aus

- eigenem Geld, das zum Bau beigesteuert wird (Eigenmittel),
- eigenen Arbeitsleistungen und Materialbereitstellungen.

§ 3

Zinsloser Bauzwischenkredit

Die Sparkasse gewährt für die Bauzeit einen zinslosen Bauzwischenkredit, der nach der vorliegenden Endabrechnung durch die Gegenwerte der 1. und 2. Hypothek abgedeckt wird.

§ 4

Antrag auf Gewährung der finanziellen Förderung

Anträge auf Gewährung der finanziellen Förderung nach dieser Verordnung sind an die bei den Räten der Kreise bestehenden Kommissionen für den Arbeiterwohnungsbau zur Genehmigung einzureichen. Sie entscheiden über die Anträge im Rahmen der jährlich im Volkswirtschaftsplan bereitgestellten Baulizenzen.

§ 5

Unentgeltliche Bereitstellung von volkseigenem Bauland

Für die Eigenheime nach dieser Verordnung ist — soweit vorhanden — geeignetes und aufgeschlossenes oder während der Bauzeit zur Aufschließung vorgesehenes volkseigenes Bauland zur unentgeltlichen und unbefristeten Nutzung zur Verfügung zu stellen.